

**Satzung des
Fördervereins Grundschule Fornsbach**
vom 28.02.2013

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Grundschule Fornsbach. Sitz des Vereins ist 71540 Murrhardt-Fornsbach, Schulstraße 3. Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer 795 eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt den Zweck:
 - a) die Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern und Schülern zu fördern,
 - b) das Verständnis und die Interessen für die Belange der Schule zu unterstützen,
 - c) die Umsetzung eines pädagogischen Konzeptes (Schulreform, Ortsbezug, usw.) zu unterstützen,
 - d) Mittel für die Ausgestaltung der Einrichtungen und für die Durchführung von Veranstaltungen der Schule bereitzustellen,
 - e) Der Förderung von Bildung und Erziehung.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Veranstaltungen mit pädagogischer Zielsetzung.
 - b) Projekte, Tagungen, Exkursionen
 - c) Öffentlichkeitsarbeit und kulturelle Veranstaltungen
 - d) Zusammenarbeit mit pädagogischen Einrichtungen
 - e) Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen der Schule und des Stadtteils
 - f) Unterhaltung einer Lernwerkstatt, die die pädagogische Weiterentwicklung der Schule begleitet
 - g) gewähren einmaliger Beihilfen an finanziell bedürftige Schüler in sozialen Härtefällen
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Das gesamte Vermögen, die Einkünfte und Erträge haben den o.a.

Zweck zu dienen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden, und dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.

- (5) Er fördert Projekte nur dann, wenn der Schulträger nicht zuständig ist oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger seinen Anteil übernimmt.

§ 3 Einnahmen

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) öffentliche Zuschüsse
- d) sonstige Zuwendungen

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Der Antrag muss den Namen und die Unterschrift des Antragstellers enthalten.
- (3) Die Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe des Antrages. Der Vorstand behält sich vor Anträge abzulehnen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder formalen Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Geschäftsjahresende zu erklären.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach dessen Anhörung die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig und schriftlich zu begründen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und freiwillige Zuwendungen

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Beitrag zu leisten.

- (3) Freiwillige Zuwendungen können auch zweckgebunden geleistet werden. Für freiwillige Zuwendungen erhält der Geber nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Zuwendungsbestätigung.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag erlassen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem/einer Schriftführer/in
 - einem/einer Kassenwart/in

Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, notwendige Auslagen werden ihm ersetzt.

Die Mitgliederversammlung wählt direkt in die Ämter. Der Vorsitzende ist gemeinsam mit einem Stellvertreter vertretungsberechtigt nach § 26 BGB.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während der Amtsdauer des Vorstands eines seiner Mitglieder aus, so kann der Vorstand an dessen Stelle ein neues Mitglied berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausscheidenden tritt. Neu zu wählende Vorstandsmitglieder hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Wahl vorzuschlagen.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der/die 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von einer Woche ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende. Sollte der/die 1. Vorsitzende nicht anwesend sein, entscheidet der/die Sitzungsleiter/in.
- (6) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die aus der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt werden.

§ 9

Beisitzer

Auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung kann die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes bis zu 2 Beisitzer wählen. Der/die Beisitzer sind beratend tätig und haben eine Stimme im Vorstand. Der/die Beisitzer werden auf 1 Jahr gewählt.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung aller rechtlichen und wirtschaftlichen Belange, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Vorbereitung der MV und Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Einberufung der MV
 - d) Abgabe des Jahresberichts/Rechnungslegung
 - e) Vornahme formaler Satzungsänderungen, die von einer Behörde verlangt werden
 - f) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassierer. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern, aus wichtigem Grund, nach deren Anhörung, während einer laufenden Amtszeit durch Beschluss das Vertrauen entziehen. Die Ergänzung erfolgt in diesem Fall nach § 8 Abs. 2.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr muss eine MV stattfinden. Daneben kann die MV vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder ist sie vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die MV wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die MV wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassierer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Die MV ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

- (3) Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig. Die MV fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen zählen nicht mit. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (5) Die MV ist für die nachstehenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - b) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - c) Entlastung, Bestätigung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Beisitzenden und der Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Nachträgliche Bestätigung der Zuwahl in den Vorstand oder Wahl eines Ersatzvorstandsmitgliedes
 - h) Langfristige Verträge, Anstellungsverträge oder Kredite

§ 13

Nachträgliche Gegenstände der Tagesordnung

- (1) Anträge welche auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand zuzuleiten (Potstempel). Über die Zulassung weiterer Anträge in Ausnahmefällen, ausgenommen Anträge zur Änderung der Satzung, entscheidet die Mitgliederversammlung im Einzelfall. Zur Aufnahme eines Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgebenden gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der besonders dazu einberufenen MV beschlossen werden. Erforderlich ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Murrhardt, die es unmittelbar und ausschließlich für die Grundschule Fornsbach nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.